

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 01. Januar 2021

1 Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Die DB Cargo Logistics GmbH (nachfolgend „DB CL“) erbringt Leistungen zu den nachfolgenden AGB und den in Ziff. 1.3 - 1.6 genannten Bedingungen.
- 1.2. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.3. Für grenzüberschreitende Leistungen im Geltungsbereich des COTIF / ER CIM gelten ergänzend die "Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr - ABB CIM" des Comité international des transports ferroviaires (www.cit-rail.org).
- 1.4. Ergänzend zu diesen AGB gelten die:
 - „Allgemeine Verladeinstruktionen für Autotransportwagen der DB CL“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung so, als handle es sich um Bedingungen der DB CL
 - Preise und Leistungen der DB Cargo AG;
 - Verladerrichtlinien der DB Cargo AG.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DB CL gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch DB CL.
- 1.6. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir, soweit nicht anders vereinbart, auf der Grundlage der ADSp 2016 in ihrer neuesten Fassung, die auf der Homepage des DSLV unter http://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html zum Download bereitstehen.

2 Beauftragung

- 2.1. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner erfolgt per EDI (Electronic Data Interchange), RSO (RailService-Online) oder mittels Eingabe in eine von DB CL bereitgestellte Webmaske bzw. Weboberfläche oder in einer anderen mit DB CL vereinbarten Weise. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn DB CL nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.
- 2.2. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Vertragspartner vereinbart ist. Eine Zwischennachricht stellt keine Auftragsbestätigung dar.

3 Transportauftrag, Frachtbrief

- 3.1. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag.
- 3.2. Der Vertragspartner der DB CL hat auch ohne Verwendung eines Frachtbriefs in einem Transportauftrag die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben zu machen. Er haftet auch dann, wenn ein Frachtbrief nicht verwendet wird, entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

4 Wagen und Ladeeinheiten (LE), die von DB CL gestellt werden, Ladefristen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart ist, stellt DB CL Wagen und LE (verg. Ziff. 14.2) zur Verfügung. Stellt der Vertragspartner die Wagen so hat er sicherzustellen, dass die von ihm gestellten Wagen für den beauftragten Verkehr in jeder Hinsicht geeignet sind und eingesetzt werden dürfen.
- 4.2. DB CL ist berechtigt, die Art der Wagen und LE, insbesondere die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners der DB CL den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- 4.3. Der Vertragspartner der DB CL hat Wagen und LE vor Beladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und DB CL über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Der Vertragspartner der DB CL haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Vertragspartner haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an DB CL zu melden.

- 4.5. Der Vertragspartner der DB CL ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE ordnungsgemäß, verwendungsfähig, besenrein, vollständig geleert, komplett mit losen Bestandteilen und fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Andernfalls erhebt DB CL ein Entgelt für die entstandenen Aufwendungen gemäß „Preise und Leistungen der DB Cargo AG“. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Bei Überschreitung der Ladefristen erhebt DB CL Standgeld gemäß „Preise und Leistungen der DB Cargo AG“. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3 HGB, § 415 HGB sowie § 417 HGB entsprechend. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

5 Ganzzüge

- 5.1. Ein Ganzzug ist ein Zug, der als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Abgangsort und einem Absender zu einem Empfangsort und einem Empfänger befördert wird.
- 5.2. Bestellmodalitäten, Änderung der Bestellung, Transportbeauftragung, Abstellregelungen, Stornierungen etc. werden gesondert vereinbart.

6 Vom Kunden gestellte Güterwagen

- 6.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass von ihm gestellte Güterwagen
 - a) einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle ECM (Entity in Charge of Maintenance) unterliegen. Andernfalls ist DB CL berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern;
 - b) nur solche Güterwagen eingesetzt werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Andernfalls stellt er DB CL so, als handle es sich um derartige Güterwagen. Das gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass der übergebene Güterwagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert wird;
 - c) übergebene Güterwagen betriebssicher und für das Gut geeignet sind, sowie über die entsprechende Zulassung verfügen.
 - d) DB CL bzw. das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, die für die weitere Verwendung des Güterwagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.
- 6.2. Der Vertragspartner sichert zu, DB CL oder von ihr eingesetzte Subunternehmer nur Güterwagen zu übergeben, die
 - a) für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmgesetzes (SchlärmschG) und
 - b) für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
 - c) für Beförderungen in/durch die Europäische Union ab dem Fahrplanwechsel 2024 den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.Übergibt der Vertragspartner einen Güterwagen, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat der Vertragspartner eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Güterwagen an DB CL zu zahlen. DB CL bzw. der von DB CL eingesetzte Subunternehmer kann zudem die Übernahme des Güterwagens verweigern und/oder Schadenersatz verlangen. Die Pauschale wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vertragspartner stellt DB CL bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben.

7 Telematik- und Sensordaten

Soweit Wagen mit Telematik- und Sensorgeräten ausgerüstet sind, erhebt und nutzt DB CL wagenbezogene

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 01. Januar 2021

Daten. Soweit dem Vertragspartner Daten von ausgerüsteten Wagen dritter Halter zur Verfügung stehen, lässt der Vertragspartner diese DB CL nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Auch solche Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die DB Cargo AG ist, können im Rahmen der Erbringung ihrer Transportleistungen auf die Daten zugreifen.

8 Ladevorschriften

- 8.1. Dem Vertragspartner der DB CL obliegen die sichere Verladung und die Entladung. Bei der Verladung sind die für den jeweiligen Verkehrsträger einschlägigen Verladerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- 8.2. DB CL ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 8.3. Verletzt der Vertragspartner der DB CL seine Verpflichtung aus Ziff. 6, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird DB CL, wenn die Umstände erkennbar sind, den Vertragspartner auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist DB CL berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird die Reinigung durch uns durchgeführt erheben wir ein Entgelt in Höhe des in den „Preise und Leistungen der DB Cargo AG“ genannten Entgeltes für uns entstandene Aufwendungen.

9 Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist DB CL berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet DB CL für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10 Verlustvermutung

Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist ein.

11 Gefahrgut

- 11.1. Der Vertragspartner der DB CL hat die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 11.2. Gefahrgut wird von DB CL oder deren Erfüllungsgehilfen nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Guts schriftlich vereinbart ist.
- 11.3. Gefahrgut wird von DB CL nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

12 Abrechnung, Aufrechnungsverbot

- 12.1. Rechnungen der DB CL sind binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 12.2. Gegen Forderungen der DB CL ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.3. Wir können vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

13 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von DB CL oder deren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von DB CL nicht zu vertretende

Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt DB CL Entgelte nach „Preise und Leistungen der DB Cargo AG“.

14 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr (KV)

- 14.1. Kombiniertes Verkehr im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung von beladenen oder leeren Ladeeinheiten (LE), die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern, gültiges CSC-Sicherheitszulassungsschild) entsprechen.
- 14.2. Als LE in diesem Sinne gelten
 - Großcontainer (Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr und Container für den Überseeverkehr, die nach ISO genormt sind),
 - Wechselbehälter (d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten) nach CEN-Normen,
 - Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (letztere beide bei „Rollender Landstraße“) nach StVZO.
- 14.3. Wechselbehälter, Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (beladen oder leer) werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind.
- 14.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen Ladeeinheiten die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z.B. Plomben) gesichert werden.
- 14.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Containerfrachtbrief nach dem Containerfrachtbriefmuster auszustellen, das unter www.dbcargo.com/alb eingesehen werden kann.
- 14.6. Die auf einen Containerfrachtbrief aufgelieferten LE bilden eine Sendung.
- 14.7. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit DB CL vereinbart werden.
- 14.8. Die NHM-Position/-Code richten sich bei beladenen LE nach dem verladenen Gut, bei leeren LE nach der NHM-Position/-Code der leeren LE.
- 14.9. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (z. B. gültiges Sicherheitszulassungsschild).
- 14.10. Ladeeinheiten, die der Kunde DB CL übergibt, müssen betriebssicher und für das Ladegut geeignet sein.
- 14.11. Ladeeinheiten werden von DB CL im Freien abgestellt.

15 Haftung

- 15.1. DB CL haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2. **Die Haftung von DB CL ist abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadenfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.**
- 15.3. **Soweit die ADSp gem. Ziff. 1.6 Anwendung finden, weisen wir darauf hin: Abweichend von den gesetzlichen Haftungsvorschriften beschränken die ADSp 2016 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1 Million bzw. 2 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.**
- 15.4. Bei Abstellung und verfügbarer Lagerung haftet DB CL der Höhe nach begrenzt:
 - für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 25.000 Euro je Schadenfall;
 - für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf 50.000 Euro pro Jahr;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Cargo Logistics GmbH (DB CL)

Stand: 01. Januar 2021

- für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut begrenzt auf 25.000 Euro je Schadenfall.
Im Übrigen gilt Ziffer 14.2.
 - 15.5. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden ist die Haftung der DB CL ausgeschlossen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet DB CL nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
 - 15.6. Der Vertragspartner muss DB CL Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.
 - 15.7. Der Vertragspartner stellt DB CL im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung des Gutes gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes oder die Nichtbeachtung der dem Vertragspartner obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
 - 15.8. Dem Vertragspartner mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.
 - 15.9. Soweit DB CL vertraglich verpflichtet ist fremdes Equipment oder Transportgut zu versichern, wird Ihr das Recht auf Selbstversicherung eingeräumt.
-
- 16 Übertragung von Rechten und Pflichten**
DB CL ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.
-
- 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
 - 17.2. Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Darmstadt oder nach Wahl von DB CL der Sitz des Vertragspartners.